

Verordnung vom 24.06.2013
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Reetbachs

Aufgrund § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 in Verbindung mit § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 wird verordnet:

§ 1
Überschwemmungsgebiet

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Reetbach das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Reetbachs beginnt an der Grenze des Landkreises Osnabrück zum Landkreis Emsland (Station 1+900) und endet an der Voltlager Straße (L 102') (Station 12+200).
Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 (Blätter 1-5) dargestellt. Die Übersichtskarte sowie der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Veröffentlichung des Lageplans im Maßstab 1:5.000 wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihm bei folgenden Behörden während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden können:
 - Stadt Fürstenau, Schlossplatz 1, 49584 Fürstenau und
 - Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück

§ 2
Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 WHG in Verbindung mit § 116 NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Ausnahmen

Von dem Genehmigungserfordernis des § 78 WHG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände innerhalb eines Monats nach Beginn der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird;
2. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken und einstämmigen Freileitungsmasten.
3. Dachausbauten, sowie das Aufstocken von Gebäuden, wenn die Grundfläche nicht verändert wird.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 103 Abs. 1 Nr. 16, Absatz 2 WHG.

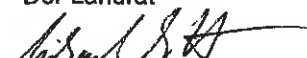
§ 5
Inkrafttreten

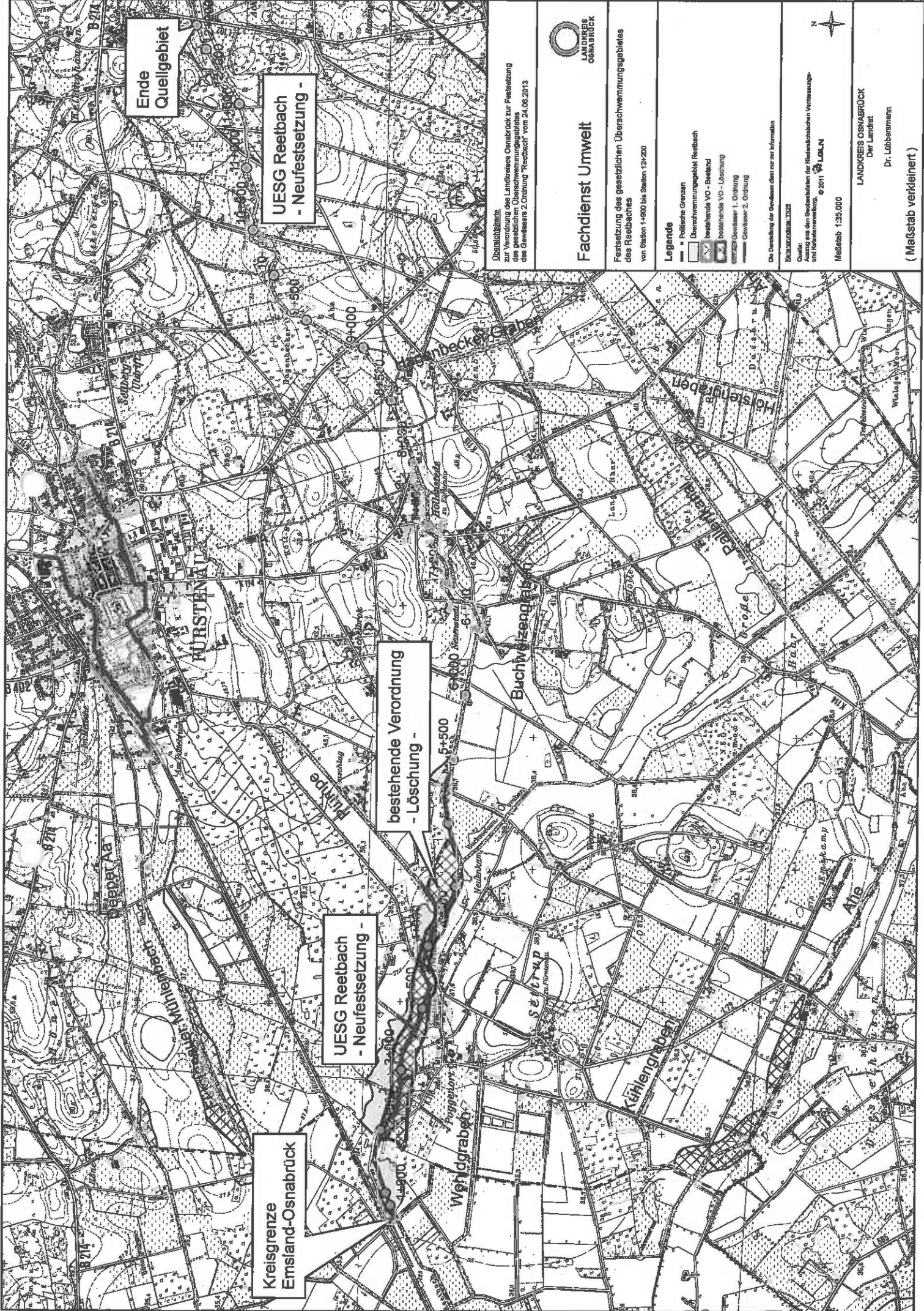
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Überschwemmungsgebiet des Reetbachs vom 14.07.1911 außer Kraft, soweit sie den in § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung abgegrenzten Gewässerabschnitt betrifft.

Osnabrück, 24.06.2013

Landkreis Osnabrück
Der Landrat


Dr. Lübbersmann



Übersichtsplan
zur Veränderung des Landkreises Osnabrück zur Festsetzung
des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
des Gewässers 2. Ordnung "Reetbach" vom 24.06.2013



Fachdienst Umwelt

Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
des Reetbaches
von Station 1+600 bis Station 12+200

Legende

- Politische Grenzen
- ▭ Bereichswennungsgebiete Reetbach
- ▭ bestehende VO - Bestand
- ▭ bestehende VO - Löschung
- Grenzlinie 1. Ordnung
- Grenzlinie 2. Ordnung

Die Darstellung der Gewässer dient zur Information

Rechtsgrundlage: 135b

Quelle:
Anzug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung, © 2011 LUB/LN

Maßstab 1:35.000



LANDKREIS OSNABRÜCK
Der Landrat

Dr. Lohbermann

(Maßstab verkleinert)